



KBM Lüchow-Dannenberg, Ziegelberg 26 29439 Lüchow

**Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen e.V.
Berthastraße 5**

30159 Hannover

Kreisbrandmeister

Claus Bauck
Ziegelberg 26
29439 Lüchow
Telefon: 05841 / 67 03
Fax: 0 58 41 / 96 16 62
Handy: 01 70 / 73 05 10 5
e-mail: clausbauck@online.de
Internet: www.kfv-dan.de

Lüchow, 06. März 2012

Stellungnahme zur Novellierung des Nds. Brandschutzgesetzes;

Aufforderung zur Stellungnahme im LFV-Einzel-Rundschreiben 2012/17 v. 24.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kameradinnen und Kameraden,

für die mit Bezugsschreiben eingeräumte Möglichkeit, zur Novelle des Nds. Brandschutzgesetzes Stellung zu nehmen, danke ich und mache namens des Kreisfeuerwehrverbandes Lüchow-Dannenberg gern davon Gebrauch.

Die Fraktionen von CDU und FDP haben unter dem 10.02.2012 die Novelle des Nds. Brandschutzgesetzes in den Landtag eingebracht. Ziel des Gesetzes ist es, einen in die Zukunft weisenden Rahmen für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu schaffen. Dabei soll an bewährten Grundsätzen und Strukturen wie der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis durch Landkreise und Gemeinden, der flächendeckenden Ehrenamtlichkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren und der kostenfreien Hilfe durch die Feuerwehren bei Bränden oder in akuter Lebensgefahr festgehalten werden. Vorhandene Rahmenbedingungen sollen weiterentwickelt werden, neue sollen geschaffen werden, einengendes soll entfallen.

Der Kreisfeuerwehrverband Lüchow-Dannenberg e.V. begrüsst diese Zielsetzung. Insbesondere mit dem Wegfall von Unvereinbarkeiten, den Regelungen zur Doppelmitgliedschaft und auch den Regelungen zu Kinder- und Jugendfeuerwehren schafft der Gesetzentwurf eine gute Grundlage, zusätzliche Kräfte für den Feuerwehrdienst zu gewinnen. Durch die weiterhin bestehende Einordnung des Brandschutzes in die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sowie die mit wenigen Abweichungen geltende Verweisung der Aufsicht auf die Vorschriften des NKomVG, wird die bewährte Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt. Das was vor Ort erforderlich ist, kann mit den vor Ort vorhandenen Möglichkeiten geregelt werden.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen weicht der Gesetzentwurf in den nachgenannten 2 Punkten von den selbst gesetzten Zielen ab:

1. dem starren **Festhalten an der Vollendung des 62. Lebensjahres als Altersgrenze** für den Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 (2) Satz 2)
2. der als Soll-Vorschrift formulierte **Eingriff in die Personalhoheit** von Gemeinden und Landkreisen bei Übertragung der Funktion des Gemeinde- oder Kreisbrandmeisters auf hauptamtliche Beschäftigten durch Vorgaben zu Status und Qualifikation (§§ 23, 25.)

Beide Regelungen sind kontraproduktiv.

Zu 1.

Verbesserte Lebensbedingungen führen zu einer im Vergleich zu früheren Generationen höheren Lebenserwartung, besseren Gesundheit und in der Folge auch zu einer längeren körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit. Dies war nicht zuletzt Anlass, die gesetzliche Rentenregelaltersgrenze ab 2012 schrittweise von der Vollendung des 65. auf die Vollendung des 67. Lebensjahres anzuheben. Darüber hinausgehend wird verschiedentlich die Möglichkeit eröffnet, den Renteneintritt auf eigenen Antrag noch weiter hinauszuschieben. (s.a. Nds. Beamtengesetz). Mit diesen Anpassungen haben sowohl Bundes- wie Landesgesetzgeber auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert und zum Teil über Jahrzehnte bestehende Regelaltersgrenzen zur Disposition gestellt.

Andere Bundesländer sowie Hilfsorganisationen haben diesen Schritt für ihre ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Brand- und Katastrophenschutz durch Anhebung der Altersgrenze für den Einsatzdienst nachvollzogen. Diese Praxis verdeutlicht auch für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen bestehende Regelungsspielräume. Ein Sachgrund, hier von dem selbst gesetzten Ziel, 'einengendes entfallen zu lassen', abzuweichen, ist nicht erkennbar.

Der Kreisfeuerwehrverband Lüchow-Dannenberg hat die Anhebung der Altersgrenze für den Einsatzdienst im Vorfeld der Gesetzesnovelle gegenüber dem Nds. Innenministerium angeregt und umfassend begründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Anregung Bezug genommen. Die dort vorgebrachten Gründe tragen auch weiterhin.

Als Argumente für die Beibehaltung der bisherigen starren Altersgrenze nennt die Gesetzesbegründung

- ein Votum der überwiegenden Mehrheit der Feuerwehrmitglieder in Niedersachsen,
- den feststellbaren deutlichen Rückgang der Atemschutztauglichkeit bei über 50-jährigen Feuerwehrmitgliedern

Beide Argumente sind zu hinterfragen:

- Das zitierte Votum scheint eher politisch motiviertes denn sachlich unterlegtes Argument zu sein. Es basiert offensichtlich auf einer Abstimmung auf der LFV-Delegiertenversammlung 2008 ohne Bezug auf die aktuelle Novelle sowie auf subjektiv „gefühlten“ Meinungen der geladenen Feuerwehrführungskräfte auf den Regionalkonferenzen des MI 2011. Angemerkt sei, dass die abschließende Regionalkonferenz mit den Hauptverwaltungsbeamten gerade zur Haltung der „einfachen Feuerwehrmitglieder“ ein gänzlich anderes Stimmungsbild vermittelt hat.
- Weder die Feststellung einer zurückgehenden Atemschutztauglichkeit bei über 50-jährigen Feuerwehrangehörigen noch die Aussage, dass gerade die Tätigkeit unter Atemschutz von besonderer Wichtigkeit ist, sind zu bestreiten. Richtig ist aber auch, dass Funktionen im rückwärtigen Einsatzbereich in aller Regel keinen Atemschutz erfordern. Dort können auch Feuerwehrmitglieder, die die Tauglichkeitskriterien der G 26.III nicht (mehr) erfüllen, eingesetzt werden.

§ 12 (2), Satz 2 trägt diesem Sachverhalt Rechnung und stellt als zwingende Voraussetzung für den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr lediglich allgemein auf „gesundheitliche Eignung“ und gerade nicht auf eine „Atemschutztauglichkeit“ ab. Demgegenüber ist im Bereich Berufsfeuerwehr schon wegen unterschiedlicher Rahmenbedingungen das Kriterium „volle Feuerwehrdiensttauglichkeit“ regelmäßige Einstellungsvoraussetzung.

Vor diesem Hintergrund ist es altersdiskriminierend, zumindest aber nicht darstellbar, bei der

Beurteilung der Eignung über 62-jähriger Menschen für den Einsatzdienst strengere Kriterien anzulegen, als sie allgemein für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten. Ihr Einsatz im rückwärtigen Bereich schafft über die Entlastung ansonsten auch hier potentiell einzusetzender Atemschutzgeräteträger zusätzliche Ressourcen für den Atemschutzeinsatz.

Entgegenzutreten ist weiterhin der Aussage in der Gesetzesbegründung, eine Anhebung der Altersgrenze könne nicht zur langfristigen Sicherung von Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft beitragen:

Im Jahr 2012 vollendet der Geburtsjahrgang 1950 das 62. Lebensjahr und scheidet nach geltendem Recht aus dem aktiven Dienst aus. Ein Anheben der Altersgrenze auf das 65. bzw. 67. Lebensjahr führt zu einer Verlängerung der Verfügbarkeit dieser Kameradinnen und Kameraden für den Einsatzdienst um weitere 3 bzw. 5 Jahre. Gleiches gilt – zeitlich versetzt – für nachfolgende Jahrgänge.

Belegt durch die Alterspyramide reichen die geburtenstarken Jahrgänge bis ca. 1960 und nehmen danach sukzessive ab. Angesichts der Tatsache, dass gerade in strukturschwachen Gebieten bereits heute deutlich mehr über 50-jährige auf den Dörfern leben, als Jugendliche, liegt es auf der Hand, dass die Möglichkeit, auch über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten zu können auch mittel- und langfristig zu einer Stabilisierung der Einsatzbereitschaft beitragen wird.

Die vorgenannten Überlegungen machen den Nutzen einer Anhebung der Altersgrenze deutlich. Sollte eine generelle Anhebung der Altersgrenze – aus welchen Gründen auch immer – nicht umsetzbar sein, wird als Kompromiss angeregt, die Kommunen im Rahmen ihrer Personalhoheit zu einer Flexibilisierung durch Satzung zu ermächtigen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

Zu 2.

Dass die Wahrnehmung der Funktionen Kreis- und Gemeindebrandmeister im Ehrenamt mit Blick auf ohnehin zu tragende berufliche Belastungen an Grenzen stößt, ist Tatsache. Genauso gehört es zu den Prinzipien der Freiwilligen Feuerwehr, ihre Führungskräfte auf Zeit zu bestellen und damit Möglichkeiten zur regelmäßigen Überprüfung der Vertrauensbasis offen zu halten. Bisher haben die Kommunen stets Lösungen gefunden, Interessenkollisionen zwischen hauptberuflicher Tätigkeit und ehrenamtlicher Führungsfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr zu entschärfen.

Mit der jetzt als Soll-Vorschrift vorgesehenen Bindung einer hauptamtlichen Funktion Gemeinde- oder Kreisbrandmeister an den Beamtenstatus (auf Lebenszeit) sowie die Laufbahnbefähigung 2 für den feuerwehrtechnischen Dienst wird das wiederkehrende Mitspracherecht der Feuerwehrangehörigen bei der Besetzung der Spitzenposition de facto ausgehebelt. Damit verbunden sind bei möglicher schwindender Vertrauensbasis für den Amtsinhaber erhebliche Risiken für die Einsatzfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr.

Eine Notwendigkeit, die bisherige gute kommunale Praxis auch bei Stellenbesetzungen mit Feuerwehrbezug durch einen Eingriff in die Personalhoheit einzuschränken, ist darüber hinaus nicht ersichtlich. Auf sie sollte deshalb verzichtet werden.

Ich bitte um Unterstützung der o.g. Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren.

Mit kameradschaftlichem Gruß

(Claus Bauck)
Kreisbrandmeister
und Vorsitzender

